

Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege in der Gemeinde Strande

I. Förderungsbereiche

Die Gemeinde Strande fördert Maßnahmen der Jugendpflege, die von Vereinen, Organisationen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von anerkannten Jugendgruppen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Jugendpflegefahrten
2. Geräte und Materialien für die Jugendarbeit
3. Soziale und kulturelle Bildungsmaßnahmen
4. Maßnahmen im Rahmen der Aktion Ferienspaß

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die zugunsten Jugendlicher aus der Gemeinde, die nicht älter als 18 Jahre sind oder sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, durchgeführt werden.
2. Förderungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn einer Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01. August eines Kalenderjahres bei der Gemeinde eingereicht werden. Über später eingehende Anträge kann nur entschieden werden, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist unter Beifügung von Zahlungsbelegen, Teilnehmerlisten etc. nachzuweisen. Eine Zuwendung ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
5. Die Gemeinde behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob eine Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet worden ist.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde besteht nicht.

III. Jugendpflegefahrten

(Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen, Studienfahrten)

1. Das Vorhaben muss mindestens 3 Tage dauern und es müssen mindestens 7 Jugendliche teilnehmen. Je angefangene 10 Jugendliche kann ein Betreuer mit bezuschusst werden.

2. Die Fahrt soll von einem anerkannten Jugendgruppenleiter geleitet werden.
3. Der An- und Abreisetag wird jeweils voll bezuschusst.
4. Der Zuschuss beträgt 8,00 DM je Tag und Teilnehmer.
5. Zuschussanträgen ist eine Teilnehmerliste mit Namen und Anschriften der Teilnehmer beizufügen.

IV. Geräte und Materialien für die Jugendarbeit

1. Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- oder Verschleißmaterialien handelt.
Geräte und Materialien, die üblicherweise als Privateigentum anzusehen sind, werden nicht gefördert.
2. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, wenn der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Maßnahmen als förderungsfähig anerkannt und eine Förderungszusage erteilt oder in Aussicht gestellt hat.
3. Dem Förderungsantrag sind ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Außerdem ist nachzuweisen, dass Kreiszuwendungen ebenfalls beantragt sind.
4. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich 50 v.H. des Kreiszuschusses. Der Eigenanteil des Antragstellers muss jedoch mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

V. Soziale und kulturelle Bildungsmaßnahmen

1. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die auch vom Kreis Rendsburg-Eckernförde bezuschusst werden und innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden sollen.
2. Anträge sind formlos mit ausführlicher Begründung, Programm, Kosten und Finanzierungsplan bei der Gemeinde einzureichen.
3. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich 50 v. H. des Kreiszuschusses.

VI. Maßnahmen im Rahmen der Aktion Ferienspaß

1. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die auch vom Kreis Rendsburg-Eckernförde bezuschusst werden.
2. Anträge sind formlos mit Programmübersicht, Angabe der zu erwartenden Teilnehmerzahl und einem Kosten- und Finanzierungsplan bei der Gemeinde einzureichen.

3. Die zu fördernde Maßnahme darf nicht in Konkurrenz zu gemeindlichen Ferienspaß-Aktionen stehen.
4. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich 50 v.H. des Kreiszuschusses, jedoch höchstens 300,00 DM je Antragsteller und Jahr.

VII. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Den Zeitpunkt der Auszahlung bewilligter Zuschüsse bestimmt die Gemeinde.

VIII. Entscheidungsbefugnis

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet

- a) der Bürgermeister über Anträge, deren Zuschusshöhe 300,00 DM nicht übersteigt,
- b) der Kultur- und Sozialausschuss oder der Finanzausschuss über Anträge, deren Zuschusshöhe 1.000,00 DM nicht übersteigt,
- c) die Gemeindevertretung in allen anderen Fällen.

Unbenommen bleibt das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.03.2000 in Kraft.

X. Übergangsregelung

Die Richtlinien sind sinngemäß auch auf Anträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten gestellt wurden und über die bisher nicht entschieden worden ist.

Strande, den 17.03.2000

GEMEINDE STRANDE
Der Bürgermeister